

Satzung

der Gemeinde Hünxe vom 21. Dezember 2023 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hünxe für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage –Entwässerungsgebührensatzung - vom 17. Dezember 2014

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW.S. 490) in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 21 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hünxe in der zuletzt gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. (6) der Gebührensatzung der Gemeinde Hünxe für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage –Entwässerungsgebührensatzung- vom 17. Dezember 2014 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,37 €**. Dies gilt auch für einen privat erstellten Freispiegelgefällekanal.

§ 2

§ 4 Abs. (3) der Gebührensatzung der Gemeinde Hünxe für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage –Entwässerungsgebührensatzung- vom 17. Dezember 2014 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 **1,38 €**.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Ggf. entgegenstehendes Ortsrecht tritt mit gleichzeitiger Wirkung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 21. Dezember 2023



Buschmann
Bürgermeister